

Merkblatt

zur Förderung von Naturschutz- und
Landschaftspflegeprojekten in Sachsen-Anhalt
(FP 8406)



Kofinanziert von der
Europäischen Union

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Die Förderung wird im Rahmen des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Mitteln zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten (Naturschutzrichtlinien - GAP-SP)“, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt.
- 1.2 Mit den o.g. Richtlinien werden die folgenden Teilinterventionen des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland umgesetzt:
 - Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen (EL-0408-01),
 - Umwelt- und Naturschutzplanungen, Monitoring und Studien (EL-0408-02) und
 - Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (EL-0408-03).
- 1.3 Dieses Merkblatt enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zu den o. g. Richtlinien. Die Regelungen dieser Richtlinien, des jeweiligen Bewilligungsbescheides und seiner Anlagen sind zu beachten!
- 1.4 Zur Beantragung einer Förderung sind ein Antrag mit einer Projektbeschreibung, ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie die Formulare „Naturschutzfachliche Erläuterungen“, „Ausgabendarstellung“ und „Antragstellerstammdaten für Beihilfen, Prämien und Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL bzw. ELER finanziert oder mit dem Zahlstellenverfahren durchgeführt werden“ notwendig. Weitere beizubringende Unterlagen sind der Nr. 7 des Antragformulars zu entnehmen.
- 1.5 Die Richtlinien, die Formblätter für den Antrag sowie weitere Unterlagen und Informationen werden im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „Investitionsförderung“ / Stichwort „Formulare/Informationen“) bereitgestellt.
- 1.6 Ergeben sich zum Antrag Rückfragen, wenden Sie sich bitte an die Bewilligungsbehörde, das Landesverwaltungsamt, Referat 407 “Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung“,
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)
Tel.: (0345) 514 2603
Fax: (0345) 514 2118
E-Mail: Claudia.Weber@lvwa.sachsen-anhalt.de.

- 1.7 Die EU-Verwaltungsbehörde ELER im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt,
Editharing 40,
39108 Magdeburg
E-Mail: ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de

gibt zum GAP-Strategieplan, unter dem die Maßnahme von der Europäischen Union mitfinanziert wird und zu Bewertungen auf Ebene des GAP-Strategieplans Auskunft und steht bei Fragen, Anregungen oder Beschwerden in Bezug auf den ELER des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung.

2. Wer, was, wie wird gefördert?

2.1 Wer wird gefördert?

Der Antragsteller muss zum Kreis der in den Nummern 3.1 oder 3.2 der o. g. Richtlinien aufgeführten Begünstigten gehören.

Hochschulen, die nicht unter § 1 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt fallen, sind Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 a der Naturschutzrichtlinien - GAP-SP.

2.2 Was wird gefördert?

2.2.1 Mögliche Fördergegenstände bestimmen die Nummern 2.1 bis 2.3 der o. g. Richtlinien.

2.2.2 Die Förderung erfolgt ausschließlich für Vorhaben auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.

2.2.3 Grundsätzlich können Zuwendungen und Zuweisungen auch für Maßnahmen, die auf Flächen des Nationalen Naturerbes (NNE) durchgeführt werden, gewährt werden. Dazu müssen die beabsichtigten Maßnahmen der dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Flächen des NNE, entsprechend der in dem jeweiligen Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur naturschutzfachlichen Zweckbindung, dienen.

2.2.4 **Für alle förderfähigen Ausgaben gelten stets die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.**

Dazu gehört auch, dass sämtliche Vergünstigungen, wie z. B. Rabatte oder Skonti, vollumfänglich in Anspruch zu nehmen sind. Die vom Lieferanten eingeräumten Rabatte oder Skonti werden bei der Ausgabenprüfung auch dann abgezogen, wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden.

2.2.5 Personalausgaben

Personalkosten, die beim Begünstigten für die im Rahmen des Projektes beschäftigten Arbeitnehmer entstehen, sind grundsätzlich förderfähig. Zu beachten ist, dass die Beschäftigten nicht bessergestellt werden dürfen als vergleichbare Bedienstete des Landes Sachsen-Anhalt (Besserstellungsverbot). Die Bewertung der Vergütung erfolgt in Anlehnung an den jeweils gültigen Tarifvertrag (TV-L). Bei der Antragstellung können zu erwartende Tariferhöhungen mit einer Pauschale in Höhe von 2 % pro künftigem Haushaltsjahr einkalkuliert werden.

Personalkosten sind nicht pauschal, sondern personenbezogen zu veranschlagen und exakt aufzuschlüsseln. Förderfähig sind Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Brutto entsprechend der für das Projekt geleisteten Arbeitszeit. Rückerstattungen jeglicher Art, z. B. von Krankenkassenbeiträgen, die dem Begünstigten wieder gutgeschrieben werden, zuvor aber gefördert wurden, müssen stets mit den darauffolgenden Beitragszahlungen verrechnet werden.

Die entsprechenden Arbeitsverträge und Lohnzahlungen sind spätestens bei der Abrechnung (zum Auszahlungsantrag bzw. zum Antrag auf Vorschusszahlung) vorzulegen. Zur Abgrenzung von projektbezogenen Personalkosten zu Stammpersonal siehe Nrn. 2.3.5 ff. dieses Merkblattes.

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich erbrachte Leistungen sind nicht förderfähig.

2.2.6 Gemeinkostenpauschale

Der Pauschalsatz von 15% zur Berechnung der Gemeinkosten ist nur auf die förderfähigen direkten Personalkosten entsprechend 2.2.5 des Merkblattes anwendbar. Mit der Pauschale sind alle Gemeinkosten gemäß Anlage 1 zur Förderrichtlinie abgegolten und dürfen nicht mehr als Einzelausgaben abgerechnet werden. Für die Gewährung der Pauschale sind keine Nachweise erforderlich, hiervon unberührt bleibt die Aufbewahrungspflicht von Steuerunterlagen oder Ähnlichem und bei öffentlichen Auftraggebern die Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung.

2.2.7 Liefer- und Dienstleistungen

Notwendige projektbezogene Ausgaben, die nicht gemäß Anlage 1 zu o.g. Richtlinien über die Gemeinkostenpauschale abgegolten sind, können als projektbezogene Einzelanschaffung abgerechnet werden. Diese müssen bei der Antragstellung so dargestellt werden, dass sie mittels prüfbarer Unterlagen den Bezug zum Projekt erkennen lassen. Des Weiteren sollte eine Kostenschätzung bzw. ein Preisvergleich von mehreren Angeboten vorgelegt werden, die mittels Kalkulationswerte die Größenordnung der veranschlagten Ausgaben widerspiegelt.

Maschinen und Fahrzeuge

Bei investiven Vorhaben ist auch der Kauf neuer Maschinen und Fahrzeuge förderfähig, sofern die Plausibilität und Wirtschaftlichkeit (z. B. im Vergleich zum Leasing) entsprechend begründet werden. Insbesondere bei der Anschaffung von Maschinen und Fahrzeugen als alleinigem Verwendungszweck, ist die abgesicherte Unterhaltung und Nutzung mindestens für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist darzulegen.

Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

Förderfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Kosten, die der Außenwirkung eines Projektes dienen. Hierzu gehören z. B. die Erarbeitung von Flyern, Postkarten und Roll-Ups oder die Erstellung eines repräsentativen Internetauftritts. Bei allen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen sind zwingend die geltenden Publizitätsvorschriften einzuhalten.

2.2.8 Sonstiges

Ausgaben für langfristige Pacht

Ausgaben für im Projekt abgeschlossene Pachtverträge können für die Dauer des Projektzeitraumes in der Höhe der ortsüblichen Preise übernommen werden.

2.2.9 Umsatzsteuer

Wird eine Bruttoförderung beantragt, so hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er für das Vorhaben nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Die Nachweisführung ist wie folgt zu erbringen:

- Angaben unter 4.3 des Antragsformulars.
- Bescheinigung der zuständigen Finanzverwaltung. Diese ist zum Antrag, mit vorzulegen bzw. zügig nachzureichen. Um diese Bescheinigung zu erhalten, muss durch den Antragsteller das Formular zur Bescheinigung des Steuerstatus bei einem Fördervorhaben ausgefüllt und mit den entsprechenden Unterlagen an das zuständige Finanzamt übersandt werden.
- Das Formular kann unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „Investitionsförderung“ / Stichwort „Formulare/Informationen“) abgerufen werden.

2.2.10 Grunderwerb

Beim Grunderwerb ist eine De-minimis-Erklärung erforderlich. Das De-minimis Informationsblatt sowie das Formular zur De-minimis Erklärung kann unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „Investitionsförderung“ / Stichwort „Formulare/Informationen“ / Stichwort „FP 8406“) abgerufen werden und ist mit dem Antrag bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

2.3 Was ist nicht förderfähig?

- 2.3.1 Es gilt das Verbot der Doppelförderung, d. h. auf derselben Fläche und/oder am selben Objekt ist eine Inanspruchnahme weiterer Mittel des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundes und/oder der EU für denselben Förderzweck nicht zulässig.
Die Zahlungen im Rahmen anderer Subventionen (zum Beispiel Öko-Regelungen oder Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) und die Förderung nach den o. g. Richtlinien sind auf derselben Fläche grundsätzlich zulässig, jedoch nicht für deckungsgleiche Regelungen.
- 2.3.2 Vorhaben zu deren Durchführung eine gesetzliche oder öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, sind nicht förderfähig. Ausgenommen hiervon sind Vorhaben, die der Umsetzung von Natura 2000 dienen.
- 2.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind generell von der Förderung ausgeschlossen, auch wenn sie der Umsetzung von Natura 2000 oder dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung von gefährdeten Lebensräumen/-stätten und Arten dienen.
- 2.3.4 Nicht förderfähig sind insbesondere Geschenke, Bewirtung, Blumensträuße, Bußgelder, Geldstrafen, Mahngebühren, Prozesskosten und Sollzinsen.
- 2.3.5 Nicht förderfähig sind des Weiteren anteilige Ausgaben für Stammpersonal des Begünstigten, das im Zusammenhang mit dem Projekt tätig wird.
- 2.3.6 Bei der Beschäftigung von ein und derselben Person sowohl in der Verwaltung des Begünstigten (Stammpersonal) als auch in der Projektbetreuung ist eine exakte Abgrenzung erforderlich. Diese Abgrenzung hat wie folgt zu erfolgen:
- nur teilweise Beschäftigung und keine Vollzeitbeschäftigung als Stammpersonal und
 - die auszuführenden Tätigkeiten sind nicht deckungsgleich und
 - die gesamte Arbeitszeit übersteigt nicht 40 Stunden pro Woche.

Die im Rahmen des Projektes anfallenden Personalkosten sind dann keine „anteiligen Ausgaben für Stammpersonal“ und damit förderfähig.

In diesen Fällen ist zum Zahlungsantrag ein Stundennachweis vorzulegen, aus dem der Umfang über die zeitliche Inanspruchnahme im Rahmen des Vorhabens hervorgeht.

- 2.3.7 Sofern der Begünstigte unter den genannten Voraussetzungen projektbezogene Personalkosten für als Stammpersonal Beschäftigte geltend macht, hat dieser mit Antragstellung eine Kopie des geltenden Arbeitsvertrages einschließlich

Tätigkeitsdarstellung sowie eine weitere Tätigkeitsdarstellung für die beabsichtigte projektbezogene Tätigkeit einzureichen.

2.3.8 Sicherheitseinbehalte

Förderfähig sind nur tatsächlich getätigte Ausgaben (Geldzahlungen). Weitere Ausführungen siehe Nr. 3.3.13.

2.4 Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als Vollfinanzierung (Fördersatz 100 %) gewährt.

3. Antragsverfahren/Projektauswahl/ Bewilligung/Auszahlung

3.1 Antragsverfahren

- 3.1.1 Die zuständigen Unteren Naturschutzbehörden (UNB) informieren die Antragsteller bei Bedarf über den naturschutzfachlichen Schutzstatus ihrer Flächen.
- 3.1.2 Es wird empfohlen, vor der Einreichung des Antrags die zuständige UNB und/oder andere Fachbehörden einzubeziehen, um eine schnellere Bearbeitung des Antrags zu ermöglichen. Die Einbeziehung ist jedoch nicht zwingend erforderlich.
- 3.1.3 Der Antrag, insbesondere die Projektbeschreibung und die Anlage „Naturschutzfachliche Erläuterungen“, müssen alle notwendigen Angaben enthalten, um das Vorhaben nach den von der EU VB ELER beschlossenen Auswahlkriterien fachlich bewerten zu können (siehe Anlage).
- 3.1.4 Gemeinnützige Verbände, Vereine oder andere gemeinnützige Antragsteller haben mit dem Antrag die gemäß Nr. 4.7 der o.g. Richtlinien geforderten Unterlagen (Satzung, letzten vorliegenden Bescheid des zuständigen Finanzamtes über die Körperschaftssteuer, den Auszug aus dem Vereinsregister) vorzulegen. Liegt zunächst ein vorläufiger Körperschaftsteuerbescheid vor, ist der endgültige Bescheid nachzureichen. Wird die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke für die Dauer des Bewilligungszeitraums nicht nachgewiesen, erfolgt ein vollständiger oder teilweiser Widerruf.
- 3.1.5 Der Antragsteller hat im Rahmen der Antragstellung die Plausibilität der von ihm veranschlagten Kosten anhand geeigneter Unterlagen darzulegen (z. B. Preisvergleiche aus Internetrecherche, Angebote, bei Personalkosten Auszüge aus Tarifrachner).
- 3.1.6 Dem Antrag ist als zwingende Anlage eine Ausgabendarstellung beizufügen, aus der hervorgeht, wie sich die einzelnen Kostengruppen auf die Haushaltsjahre verteilen.
- 3.1.7 Der Antrag sollte aufgrund des umfangreichen Prüfverfahrens möglichst frühzeitig unter Beifügung sämtlicher erforderlicher Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

3.2 Projektauswahl – Wie werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

3.2.1 Die Projektauswahl nach Nummer 7.2.2 der o. g. Richtlinien erfolgt zentral durch das Landesverwaltungsamt (Bewilligungsbehörde).

3.2.2 Für die Auswahl gilt der jeweils aktuelle, im Antragsaufruf genannte Stichtag. Anträge, die bis zu dem jeweiligen Stichtag **vollständig** vorliegen, werden nach positiver Prüfung auf Förderfähigkeit in das Bewertungsverfahren zur Auswahl zu fördernder Anträge einbezogen.

Zur Vollständigkeit gehören das Antragsformular sowie die unter Nr. 7 des Antragformulars „zwingend erforderliche Anlagen“ aufgeführten Unterlagen. Um o.g. Prüfung auf Vollständigkeit zu gewährleisten, wird empfohlen, die Unterlagen mindestens eine Woche vor dem jeweils aktuellen Stichtag einzureichen. „Im Einzelfall erforderliche Anlagen“ laut Antragsformular kann die Bewilligungsbehörde ggf. nachfordern. Der Antragsteller hat jedoch auch hier darauf zu achten, dass diese möglichst vollständig eingereicht werden, da bei Verzögerungen aufgrund notwendiger Nachforderungen der Antrag ggf. von der Auswahl ausgeschlossen wird.

3.2.3 Die vollständig und förderfähig vorliegenden Anträge werden im Rahmen des Bewertungsverfahrens anhand der Vorhabenauswahlkriterien mit einem Punktwert versehen. Die Anträge eines Auswahllaufes werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht.

Detailliertere Informationen zu den Vorhabenauswahlkriterien finden Sie in der Anlage am Ende dieses Merkblattes und unter [EU-Fonds: Informationen für Antragsteller und Begünstigte](#).

3.2.4 Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des für den jeweiligen Auswahllauf verfügbaren Finanzbudgets. Förderanträge, die aufgrund des begrenzten Finanzbudgets nicht bewilligt werden können, werden nach der ggf. erforderlichen Aktualisierung in die Vorhabenauswahl des nachfolgenden Stichtags gleichberechtigt mit den neuen Anträgen einbezogen.

3.2.5 Der jeweils aktuelle Antragsaufruf ist im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „Investitionsförderung“ / Stichwort: „Formulare/Informationen“ / Stichwort „FP8406“) zu finden.

3.3 Bewilligung/Auszahlung

- 3.3.1 Die Bewilligungsbehörde legt im Bewilligungsbescheid ggf. notwendige Auflagen, wie Zweckbindungsfristen, Form und Inhalt der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (siehe Nummer 6.3 der o. g. Richtlinien) und weitere Nebenbestimmungen fest.
- 3.3.2 Hinweis zum Durchführungszeitraum: Die Projekte sollten nach Möglichkeit so konzipiert werden, dass diese nicht im 4. Quartal, sondern vorzugsweise im 1. Quartal eines Jahres enden, damit die Bewilligungsbehörde die Prüfung der Zahlungsanträge abschließen kann und mögliche Rückforderungen/Nichtauszahlungen im Zusammenhang mit der haushaltsjahrbezogenen Mittelbindung vermieden werden.
- 3.3.3 Die Förderung erfolgt grundsätzlich nach dem Erstattungsprinzip. Demnach erfolgt die Auszahlung nach Einreichen eines Zahlungsantrages ausschließlich für nachweislich bezahlte Rechnungen. Ausgenommen davon sind:
- Kosten, die durch die Gemeinkostenpauschale gem. Nr. 5.6.4 der o.g. Richtlinien abgegolten sind (siehe auch Nr. 2.2.7 dieses Merkblattes). Die Auszahlung erfolgt hier anteilig in Höhe der nachgewiesenen Auszahlungen für Personalkosten.
 - Vorschusszahlungen (siehe 3.3.5).
- 3.3.4 Der Begünstigte hat mit dem Zahlungsantrag die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original und einer Kopie oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen.
- 3.3.5 Neu in dieser Förderperiode ist die Möglichkeit, eine Vorschusszahlung zu beantragen. Die Vorschusszahlung ist einmalig und i. H. v. maximal 50 vom Hundert der bewilligten Fördersumme sowie unter folgenden Voraussetzungen möglich:
- Vorliegen eines/r bestandskräftigen Zuwendungsbescheides oder -vertrages bzw. Zuweisung,
 - Abschluss von Verträgen, die der Ausführung des Vorhabens dienen,
 - Einreichung eines gesonderten „Antrags auf Auszahlung des Vorschusses“ mit Auflistung und Vorlage der geschlossenen Verträge und Vergabeunterlagen sowie
 - vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO, wonach die Begünstigten zur alsbaldigen Verwendung der Mittel verpflichtet sind, ist bei Vorschusszahlungen im Rahmen der o.g. Richtlinien nicht anzuwenden. Es werden demnach keine Zinsen fällig, auch wenn die Vorschusszahlung nicht innerhalb von zwei Monaten aufgebraucht wird.

Sofern eine Vorschusszahlung erfolgt ist, folgen weitere Zahlungen erst, wenn nachgewiesen wurde, dass die gewährte Summe verbraucht wurde. Hierzu sind mit dem nächsten Zahlungsantrag die förderfähigen Ausgaben durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original und einer Kopie oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen.

3.3.6 Nur Originalrechnungen können als Rechnungsbelege anerkannt werden. Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten z. B. als PDF-Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat.

3.3.7 Der Begünstigte muss Inhaber des Kontos sein, von dem die Rechnung beglichen wurde. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen und Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge oder Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge z. B. von PDF-Dateien der kontoführenden Bank.

Bei Begünstigten, die in Hamissa buchen, ist die Hamissa-Ist-Buchung Ausgabe (IBA) als Zahlungsnachweis vorzulegen. Nicht anerkannt wird die Vorlage der Auszahlungsanordnung.

3.3.8 Es erfolgt keine Erstattung von Barzahlungen.

3.3.9 Die Rechnungen müssen auf den Begünstigten ausgestellt sein.

3.3.10 Der Liefer- oder Leistungsumfang muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. einen Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.

3.3.11 Rechnungen ausländischer Unternehmer müssen ebenfalls die im Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden.

3.3.12 Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen tatsächlich erbracht worden sein.

Fertigstellungsbürgschaften fallen nicht unter diese Regelung und können nicht als bezahlte Beträge anerkannt werden.

3.3.13 Beträge aus Gewährleistungs- und Sicherheitseinhalten können als gezahlte Beträge anerkannt werden. Es muss sich um ein gefördertes Vorhaben mit vertraglich geregelten Gewährleistungsfristen nach der VOL/B / VOB/B handeln und die Überweisungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer müssen tatsächlich erfolgt sein. Für eine Anerkennung müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- a) Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen des Auftragnehmers als tauglich anerkannt hat. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben und muss nach Vorschrift des Auftraggebers erfolgen.
Nachweis: Bürgschaftserklärung
- b) Wird die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld durch den Auftragnehmer geleistet, so ist der Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.
Nachweis: Angaben zum vereinbarten Sperrkonto (Bankinstitut / BLZ / Kontonummer) mit Einzahlungsnachweis über den eingezahlten Geldbetrag.

3.3.14 Hinweise zum Ausfüllen des Zahlungsantrages bzw. des Rechnungsblattes

Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch den Begünstigten förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen sind und die Summe über die förderfähigen Ausgaben anzugeben ist. Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden.

Außerdem ist eine Kürzung der Ausgaben bei Nichteinhaltung von im Zuwendungsbescheid oder -vertrag bzw. in der Zuweisung enthaltenen Auflagen möglich.

3.3.15 Zahlungsanträge können jederzeit gestellt werden. Ggf. im Zuwendungsbescheid oder -vertrag bzw. in der Zuweisung gesetzte Fristen sind zu beachten. Die Mindesthöhe für Zahlungsanträge beträgt 500 Euro.

3.3.16 Der letzte Zahlungsantrag muss spätestens bis zum im Zuwendungsbescheid oder -vertrag bzw. in der Zuweisung genannten Termin bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Soweit die für die Prüfung des letzten Zahlungsantrages erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorliegen, wird der Bewilligungsbescheid insoweit und in diesem Umfang gegenstandslos und der Auszahlungsanspruch entfällt (auflösende Bedingung gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG)! Diese Regelung ist erforderlich, da der Bewilligungsbehörde nach dem im Zuwendungsbescheid oder -vertrag bzw. in der Zuweisung genannten Termin nur ein kurzer Zeitraum für die vor der Schlussauszahlung zwingend vorgeschriebenen, umfangreichen Prüfungen zur Verfügung steht.

4. Sonstige Hinweise

4.1 Was ist bei der Vergabe von Leistungen zu beachten?

Allgemein

- 4.1.1 Es sind die Regelungen der Nr. 4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für nicht flächen- und nicht tierbezogene Vorhaben des ELER und EGFL im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland des Landes Sachsen-Anhalt (ANBest-GAP) sowie ergänzende bzw. abweichende Vorschriften aus dem Bewilligungsbescheid zu beachten.
- 4.1.2 Unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „Investitionsförderung“/ Stichwort: „Formulare/Informationen“) ist das **Merkblatt Vergabe** - Förderperiode 2023-2027 (GAP-SP) für private und öffentliche Begünstigte im Rahmen von ELER/EGFL-Förderprojekten eingestellt. Die dortigen Hinweise sind zu beachten.

Insbesondere sollten öffentliche Auftraggeber bei beschränkter Ausschreibung, Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bzw. freihändigen Vergaben mindestens 3 leistungsfähige Auftragnehmer nachweislich zur Angebotsabgabe aufgefordert haben.

4.1.3 Hinweise für private Antragsteller:

Private Antragsteller (z. B. gemeinnützige Vereine und Verbände im Bereich Naturschutz) können u. U. öffentliche Auftraggeber sein, wenn sie **überwiegend staatlich finanziert** werden. Ist dies der Fall, müssen die vergaberechtlichen Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber (Ausschreibungen, Formalien usw.) eingehalten werden, vgl. Merkblatt Vergabe Nr. 2.1.

Ab der neuen Förderperiode (2023 - 2027 GAP-SP) gibt es **Erleichterungen** für ELER-Vorhaben gemäß des **§ 15 ELER-Fördergesetz** des Landes Sachsen-Anhalt: Bei der Prüfung der „überwiegenden Finanzierung“¹ werden **Zuwendungen** zur Projektförderung und europäische **Direktzahlungen nicht** berücksichtigt (gilt nur im ELER und nur für den Unterschwellenbereich, im Oberschwellenbereich gilt diese Ausnahme nicht). Entsprechend kann ein privater Antragsteller von der Eigenschaft des öffentlichen Auftraggebers befreit sein.

Die Bewilligungsbehörde prüft die öffentliche Auftraggebereigenschaft im Rahmen der Antragsprüfung vor einer etwaigen Bewilligung. Bitte legen Sie als privater

¹ sog. öffentliche Auftraggebereigenschaft juristischer Personen des Privatrechts gemäß § 2 Abs.2 TVergG LSA in Verbindung mit § 99 Nr. 2 Buchst. a) GWB

Antragsteller hierzu die Haushaltsplanung für das Jahr der Antragstellung bzw. des Projektbeginns vor. Sollte diese noch nicht abgeschlossen sein, sind die Zahlen aus dem Vorjahr (Jahresabschluss) vorzulegen.

- 4.1.4 Für private Antragsteller (z.B. Vereine oder Stiftungen), die nicht per Gesetz öffentlicher Auftraggeber sind, ist bei Leistungen bis zu einem Auftragswert von 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) der Direktauftrag (vormals Direktkauf) zugelassen. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind jedoch auch hier zu beachten. Am einfachsten wird den oben genannten Prinzipien Rechnung getragen, indem die Marktrecherche/ der Preisvergleich mindestens dreier Anbieter (z.B. Internet-/Baumarktangebote, Prospekte, Kataloge) von vergleichbaren Produkten vorgelegt werden (vgl. Merkblatt Vergabe Nr. 2.2).
- 4.1.5 Die Vergabeunterlagen, einschließlich ggf. erforderlicher Erklärungen zum Nichtvorliegen von Interessenkonflikten (siehe dazu Nrn. 4.1.6 ff. dieses Merkblattes), sind unverzüglich nach Abschluss des Vergabeverfahrens, spätestens jedoch mit dem entsprechenden Zahlungsantrag, im Original und mit einer Kopie einzureichen.
- 4.1.6 Die Nichteinhaltung der Vergabebestimmungen kann zu einer Rückforderung/ Nichtauszahlung von bis zu 100 % der Fördermittel des jeweiligen Auftrages führen.

Vermeidung von Interessenkonflikten

- 4.1.6 Durch den Begünstigten ist nachweislich sicherzustellen, dass sich von ihm beauftragte Erfüllungsgehilfen (z.B. Architekt, Berater, Planungsbüro, Ingenieurbüro) nicht in einem Interessenkonflikt zu den vom Erfüllungsgehilfen ausgewählten bzw. beauftragten Firmen befinden. Sie haben dazu Erklärungen zum Nichtvorliegen von Interessenkonflikten zu unterzeichnen. Vordrucke werden durch die Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.
- 4.1.7 Bei öffentlichen Begünstigten, die Vergabeverfahren durchführen, hat jeder, der an einer beliebigen Phase eines Vergabeverfahrens (Vorbereitung, Ausarbeitung, Durchführung oder Abschluss) beteiligt ist, eine Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonfliktes zu unterzeichnen. Folgende Personen sind betroffen:
- der Leiter der Vergabestelle und jede Person, der dieser seine Aufgaben überträgt,
 - die Mitglieder des Verwaltungsrates oder ähnlicher Institutionen,
 - Mitarbeiter, die an der Vorbereitung oder Erstellung der Ausschreibungsunterlagen beteiligt sind,
 - die Mitglieder des Bewertungsausschusses,
 - Experten, die in irgendeiner Form an der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen und/oder der Bewertung der Angebote beteiligt sind.

4.1.8 Liegt ein Interessenkonflikt vor, führt dies zu einer Rückforderung/Nichtauszahlung.

5. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Merkblatt gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anlage: Übersicht über die Vorhabenauswahlkriterien (VAK) zur fachlichen Bewertung von Förderanträgen

Nr. ²	Kat.	Bezeichnung der VAK	Begründung zum gewählten VAK	Punkt- wert VAK	Begründung für den Punktwert	Gewich- tungs- faktor ³	Begründung Gewichtungs- faktor
1		Handlungsbedarf für die betroffenen Schutzgüter	Fokus auf zum Zeitpunkt der Antragstellung naturschutzfachliche "Brennpunkte" im Land, wie prioritäre Arten, Lebensraumtypen, stark gefährdete Arten und Lebensräume, ggf. erfolgt direkte Einschätzung dieses Parameters durch LAU, Fledermaus- oder Biberreferenzstelle oder Wolfskompetenzzentrum.	0	nicht vorhanden		
				1	gering		
				2	mittel		
				3	hoch		
2		Art des Vorhabens	Fokus der Naturschutzförderung liegt auf der unmittelbaren Begünstigung der Schutzgüter/ des Naturhaushalts durch entsprechende Maßnahmen. Dementsprechend werden positive Effekte vor allem in der praktischen Umsetzung von konkreten Naturschutzmaßnahmen und in Abstufung "Studien..." sowie Umweltbildungsmaßnahmen... gesehen.	0	Umweltbildungsmaßnahmen, allg. Öffentlichkeitsarbeit		
				1			
				2			
3		Begünstigende Wirkung der Maßnahme auf die	Darstellung der Effizienz/ Wirkkraft/ Auswirkung der Maßnahme auf die betroffenen Schutzgüter; Einzelfallentscheidungen v.a. relevant bei Studien	0	nicht vorhanden oder nicht abschätzbar		
				1	gering		

² Bei Punktgleichstand mehrerer Projekte entspricht die Rangfolge der einzelnen Vorhabenauswahlkriterien der Reihenfolge in dieser Tabelle. Das Vorhabenauswahlkriterium Nr. 1 wird naturschutzfachlich am höchsten bewertet und Nr. 12 am niedrigsten.

³ Gewichtung ist freibleibend.

Anlage

		betroffenen Schutzgüter	oder Öffentlichkeitsarbeits-/Umweltbildungsmaßnahmen. Wahrscheinlichkeit, dass die Ergebnisse (wie herausgearbeitete Managementmaßnahmen) in einer praktischen Umsetzung zum Tragen kommen und sich somit direkt auf die betroffenen Schutzgüter auswirken. Auswirkungen von Umweltbildungsmaßnahmen direkt positiv auf die betroffenen Schutzgüter (mögl. Bejahung bei Besucherlenkungsmaßnahmen oder bei Schulung von Fachpersonal als Multiplikatoren, die als Schnittstelle zum Bürger, Land-, Forstwirt etc. fungieren). Ggf. erfolgt direkte Einschätzung dieses Parameters durch LAU, Fledermaus- oder Biberreferenzstelle oder Wolfskompetenzzentrum.	2 3	mittel hoch		
4		Prioritäre Lebensraumtypen (LRT)/Arten betroffen?		0 1 2 3	Nein Ja		
5		LRT nach Anhang I betroffen/ Arten nach Anhang II+IV der FFH-Richtlinie/Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie betroffen?		0 1 2 3	Nein Ein/e LRT oder Art Mehr als ein/e LRT und/oder Arten		
6		Verantwortungsart (en) des Landes Sachsen-Anhalt und/ oder Deutschlands betroffen?*		0 1 2 3	Nein Ja		
7		Weitere gefährdete und schützenswerte Arten betroffen?***		0 1 2	Nein Eine Art Mehr als eine Art		

Anlage

				3			
8		Schaffung von Voraussetzungen der Bewirtschaftbarkeit/ Pflege nutzungsabhängiger Offenland-lebensraumtypen	Hierbei handelt es sich um die praktische Umsetzung von erstinstandsetzenden Maßnahmen (z.B. Entbuschungen, Wiederherstellung von Triften) und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten.	0 1 2 3	Nein Ja		
9		Gesetzlich geschützte Biotop (§ 22 NatSchG LSA i.V. m. § 30 BNatschG) betroffen, welche nicht im Rahmen von Natura 2000 erfasst sind***		0 1 2 3	Nein Ein Biotop Mehr als ein Biotop		
10		Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels	Zum Beispiel Vorhaben zur Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Auen, Mooren, Gewässern und Waldflächen (Schaffung/ Wiederherstellung von aktiven Kohlenstoffsinken (capture and store carbon). Hierbei handelt es sich insbesondere um praktische Umsetzungsmaßnahmen aber auch Konzepte/Pläne zum Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels, bei denen eine zeitnahe realistische Umsetzung/ Anwendung absehbar ist.	0 1 2 3	Nein Ja		
11		Beitrag zur Umsetzung eines vorliegenden Planes/Konzeptes (Managementplanung/ Pflege- und	Fokus liegt auf der Umsetzung von vorhandenen Studien, Plänen	0 1 2 3	Nein Ja		

		Entwicklungsplan/ Artenhilfsprogramm)					
12		Anteil der o.g. Schutzgüter am Fördervolumen	Monetärer Anteil der Maßnahmen, welche den Schutzgütern mittel- und unmittelbar zu Gute kommen	0	< 55%		
				1	55 – < 70 %		
				2	70 – <85 %		
				3	85 – 100 %		

* LSA: Elbe-Biber, Feldhamster, Wildkatze, Mopsfledermaus, Mausohr, Großtrappe, Rotmilan, Mittelspecht, Feuersalamander, Rotbauchunke, Nördlicher Kammolch, Heldbock, Goldener Scheckenfalter, Haarstrangwurzeule, Schlehen-Jaspiseule, Braungrauer Bergwald-Steinspanner, Zierliches Brillenschötchen, Zwerg-Zypergras, Stengelloser Tragant (Stand 08.02.2013).

D: Arten die unter die Kategorien der nationalen Verantwortlichkeit fallen (!!; !; (!)).

** Betrifft Arten der RL LSA/D 0-2; Arten mit z.B. Verbreitungsschwerpunkt oder -grenze in Sachsen-Anhalt, Triggerarten (siehe Artenliste) oder andere Gründe (hier verbale Begründung notwendig!).

*** Bewertungspunkt entfällt bei Vorhaben, die bereits FFH-Lebensraumtypen fördert.

Triggerarten Sachsen-Anhalt (Triggerarten = Arten, die der Anlass für die Ausweisung von Vogelschutzgebieten waren)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flußuferläufer
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
<i>Anas crecca</i>	Krickente
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente
<i>Anser albifrons</i>	Bläßgans
<i>Anser brachyrhynchos</i>	Kurzschnabelgans
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper
<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler
<i>Ardea purpurea</i>	Purpurreiher
<i>Ardeola ralloides</i>	Rallenreiher
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel
<i>Branta bernicla</i>	Ringelgans
<i>Branta leucopsis</i>	Nonnengans, Weißwangengans
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans
<i>Bubo bubo</i>	Uhu
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente

<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbartseeschwalbe
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig
<i>Cygnus columbianus</i>	Zwergschwan
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine
<i>Gallinago media</i>	Doppelschnepfe
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher
<i>Glaucopteryx passerinum</i>	Sperlingskauz
<i>Grus grus</i>	Kranich
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergrohrdommel

Anlage

Jynx torquilla	Wendehals
Lanius collurio	Neuntöter
Lanius excubitor	Raubwürger
Lanius senator	Rotkopfwürger
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe
Larus minutus	Zwergmöwe
Limosa limosa	Uferschnepfe
Lullula arborea	Heidelerche
Luscinia svecica	Blaukehlchen
Melanitta fusca	Samtente
Melanitta nigra	Trauerente
Mergellus albellus	Zwergsäger
Mergus merganser	Gänsesäger
Miliaria calandra	Grauammer
Milvus migrans	Schwarzmilan
Milvus milvus	Rotmilan
Netta rufina	Kolbenente
Numenius arquata	Großer Brachvogel
Nycticorax nycticorax	Nachtreiher
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer
Otis tarda	Großtrappe
Pandion haliaetus	Fischadler
Pernis apivorus	Wespenbussard
Philomachus pugnax	Kampfläufer
Phylloscopus bonelli	Berglaubsänger
Picus canus	Grauspecht
Platalea leucorodia	Löffler
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer
Podiceps auritus	Ohrentaucher
Porzana parva	Kleines Sumpfhuhn
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn

Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn
Prunella collaris	Alpenbraunelle
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe
Sterna caspia	Raubseeschwalbe
Sterna hirundo	Flußseeschwalbe
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke
Tetrao tetrix	Birkhuhn
Tetrao urogallus	Auerhuhn
Tringa glareola	Bruchwasserläufer
Tringa totanus	Rotschenkel
Upupa epops	Wiedehopf
Vanellus vanellus	Kiebitz

KONTAKT:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat 407 - Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige
Entwicklung,
Claudia Weber
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Telefon: 0345 514 2603

E-Mail: Claudia.Weber@lvwa.sachsen-anhalt.de



Kofinanziert von der
Europäischen Union